

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Nr. 160

ausgegeben am 13. Dezember 2002

Gesetz

vom 23. Oktober 2002

über die Abänderung des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. April 1936 betreffend den Nachlassvertrag,
LGBL. 1936 Nr. 8, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4

Die Bewilligung der Stundung wird durch Edikt öffentlich bekannt
gemacht und ist dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt mitzu-
teilen (Art. 558 SR).

Art. 4a

Über die Bewilligung einer Stundung gemäss Art. 3 ist, sofern es sich
beim betroffenen Schuldner um einen Teilnehmer an einem System im
Sinne des Finalitätsgesetzes handelt, das Amt für Finanzdienstleistungen
unverzüglich zu verständigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Finalitätsgesetz in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef